

101229

774873

Ver 2207

III 1915-1916



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

Abonnementpreis vierteljährig 3 Kr. № 1. Wierzbnik, am 9. Oktober 1915.

1.

Errichtung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17 August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce, seit dem 1. Oktober in Lublin verfügt.

Das Militärgeneralgouvernement ist das höchste ausübende Organ der Regierungsgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesammte Rechtsprechung und Verwaltung.

Die Militärgouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

2.

Am 1 und 15 eines jeden Monats wird von nun an für den Kreis Ilza ein Amtsblatt erscheinen.

Zweck desselben ist die Verbreitung und allfällige Erläuterung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, Erteilung von Weisungen und Durchführungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos, sowie an die Gemeinden. Es obliegt den Gemeindevorstehern, Veröffentlichungen des Amtsblattes, die von allgemeinem Interesse sind, ausserdem noch nach eigenem Ermessen oder über ausdrückliche Weisung auf ortsübliche Art durch Maueranschlag, öffentliches Ausrufen u. dgl. zu verlaublichen und auch sonst in jeder Weise für die weiteste Verbreitung des Amtsblattes Sorge zu tragen.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindeganzlei und in jeder Ortschaft bei dem dort wohnenden Gemeinderate oder bei dem Schulzen aufliegen und kann dort von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Überdies werden auch alle grösseren Gasthäuser das Amtsblatt aufzulegen haben.

Das Amtsblatt wird kostenlos zugesendet werden allen Gemeindevertretungen, Schulleitungen, Pfarrämtern, Gendarmeriepostenkommanden und Finanznachabteilungen.

Der Amtssitz des k. u. k. Kreiskommandos Ilza befindet sich in Wierzbnik, wohin man sich in allen Amtssachen zu wenden hat.



101229

1915-1916

3.

Gemäss Absatz B. Punkt 3 der allgemeinen Grundzüge über die Regelung der k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens bleibt die bisherige Organisation und Kompetenz der Gemeindegerichte unverändert aufrecht.

Die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte im Kreise Ilza wird mit Berufung auf „Recht, Gesetz und Gewissen“ unter Aufsicht des Militärgerichtes des k. und k. Kreiskommandos Ilza ausgeübt.

Die Kompetenz der Gemeindegerichte umfasst:

A) in Zivilrechtsangelegenheiten.

1) Alle Klagen aus Verpflichtungen, Verabredungen und über Rechte auf beweglichen Sachen, deren Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, diese letzteren auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage der Schadenwert noch nicht bezeichnet werden konnte.

2) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder des Besitzverlustes, ausgenommen jene Fälle, die durch den Krieg verursacht werden.

3) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme.

4) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten mit den Schiedsgerichtsakten nicht zu verwechseln).

5) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der protestierten Reverse, sofern der Wert des Objektes respektive Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt.

6) Verlassenschaften nach den Bauern bzgl. der sogenannten Ukaz-Grundstücke (jener, die den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass.

7) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind: Klagen über Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilien; über Servitutenrechte, Bergrechtsachen, endlich Klagen aus Verträgen mit Finanzverwaltungen und über Erfindungen und Privilegien.

B) In Strafsachen.

1) Übertretungen, für welche im Friedenrichterstrafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind:

a) Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen.

b) Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel.

c) Arreststrafe im Höchstaussmasse vom 3 Monaten.

d) Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

2) Dienstboten und Arbeiterangelegenheiten.

3) Jagdangelegenheiten.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Strafangelegenheiten, wenn:

a) mit der Strafe die Abschiebung des Beschuldigten aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder der Gewerbe oder die Sperrung der Handels- oder Gewerbeanlagen verbunden ist,

b) der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt,

c) die Übertretung durch Personen, welche dem Militär- oder staatlichen Verwaltungsstande angehören, begangen wurde,

d) die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei der Ausübung des Dienstes begangen wurde.

Bei Verhängung von Strafen wegen Verletzung der Finanzärarischen Verwaltungsgesetze, der Vorschriften über Leistungen (Vorspanne für Erhaltung der Strassen etc.) und über das Handels-, Fabriks- und Handwerksgerbe haben die Gemeindegerichte das Strafgesetz anzuwenden, ohne hiebei die ihnen zustehende Strafgewalt zu überschreiten.

Gegen alle Urteile der Gemeindegerichte steht ausnahmslos die Beschwerde an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Ilza in Wierzbnik als 2. und zugleich letzte Instanz offen, welches endgültig entscheidet.

Sie muss binnen 14 Tagen beim Gemeindegerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. In diesem Falle ist der Originalakt (nicht Abschriften) mit der Beschwerdeschrift unverzüglich an 2. Instanz rekom. vorzulegen.

Die Amtssprache der Gemeindegerichte sind die deutsche und polnische Sprache.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden. Eine Weigerung oder andere Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile wird mit Geldstrafe bis 500 Kronen, eventuell Arrest bestraft werden.

Die Arreststrafen sind grundsätzlich im Gemeindegewalt zu vollziehen.

Die zu Kerkerstrafe verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgewalt beim Kreiskommando zu überstellen.

Jedes Gemeindegewalt hat ein Kassabuch zu führen; die im Laufe des Monats eingezogenen Geldstrafen sind am Schlusse des Monats an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos mit Verzeichnis abzuführen.

Ausgenommen von der Kompetenz der Gemeindegewalt sind:

- 1) Rechtssachen, welche die Teilung unbeweglicher Sachen zur Folge haben können;
- 2) Delikte gegen die österr.-ungarische oder mit ihr verbündete Armee, sowie
- 3) die unter das Standrecht fallenden strafbaren Handlungen.

Die Gemeindevorsteher werden hiermit aufgefordert, — sofort die Namen der Mitglieder des zuständigen Gerichtes, sowie auch die Namen jener Richter bekanntzugeben, welche noch in der Gemeinde wohnen. Endlich sind jene Personen namhaft zu machen, die an Stelle der fehlenden Richter in das Gericht einzuberufen wären.

Die Würde eines Gemeinderichters kann nur unbescholtenen intelligenten Personen, makellosen Charakters und guten Leumundes verliehen werden, wobei auch nach Tunlichkeit die Kenntnis der bisher in Polen geltenden Rechtsvorschriften notwendig wäre.

4.

Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 25. August 1915,

betreffend das Passwesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare ausgestellt werden.

§ 3.

Passzwang.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss den im § 1 vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnungen des österreichischen Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, Nr. 11 R.-G.-Bl. und vom 18. Mai 1915, Nr. 124 R.-G.-Bl., oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915, Nr. 285/M.-E., entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeekorpskommandos (Etappenoberkommandos) bzw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise — nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare — vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten „Auskunftsbogen“ nach dem als Beilage C angeschlossenen Formulare als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das im § 4, Absatz 1 vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1 und 3 vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und für ihre gemäss § 14 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 21 V.-Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Überschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10 der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält—wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt—vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der im § 2 bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitätskarte ein besonderer Vermerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§ 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§ 2 bis 8 wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§ 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§ 5 oder 9 ausgestellten Bewilligungen und Ausweis-papiere, sowie Gesuche um Ausweis-papiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Übertretungen, Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St. G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl., und vom 31. Mai 1915, Nr. 14 V.-Bl. sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

(Beilage „A“.)

(Beilage „B“.)

(16 Seiten enthaltend.)

Identitätskarte.

(§ 2 der Verordnung des Armeekommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl.)

Kreiskommando:

Nr. ausgestellt am:

Gültig bis:

für:

Name:

Beruf:

Staatsbürgerschaft:

Religion:

Wohnsitz:

Arbeits- und Beschäftigungsort:

(Rückseite.)

Personbeschreibung des Inhabers:

Geboren am:

Statur:

Augen:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Spricht Sprachen:

Eigenhändige Unterschrift:

Wer die Identitätskarte nachmacht oder verfälscht oder einem anderen überlässt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

(Beilage „C“.)

Nr.

Auskunftsbogen.

(Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl.)

Name:

wohnhaft in:

geboren im Jahre:

Staatsbürgerschaft:

Religion:

versehen mit einem der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 25. August 1915,

Nr. 35 V.-Bl., entsprechenden Reisepasse zur Reise in das k. und k. Okkupationsgebiet,

ausgestellt von: Z. Datum

ist*) Inhaber der
Vertreter

*) protokollierten Firma
nichtprotokollierten

in

Die Firma*) erzeugt
handelt mit

will*) in das k. und k. Okkupationsgebiet ausführen:
aus dem k. und k. Okkupationsgebiete einführen:
(Art, Quantum, annähernder Wert der Ware)

Die*) Ausfuhr in das k. und k. Okkupationsgebiet soll erfolgen über *) (Austrittsstelle)
Einfuhr aus dem k. und k. Okkupationsgebiete (Einbruchsstelle)

Es wird bestätigt, dass gegen die Vertrauenswürdigkeit der obbezeichneten Firma und ihres Vertreters kein Bedenken besteht.

Visum der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel die Firma ihren Sitz hat.

Unterschrift der Gewerbebehörde, in deren Sprengel die Firma ihren Sitz hat.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Von der Partei auszufüllen.

Reisepässe und Identitätskarten werden vom k. und k. Kreiskommando in Wierzbnik ausgestellt, zu welchem Zweck man persönlich zu erscheinen hat. Gleichzeitig sind die Personaldokumente sowie nach Tunlichkeit ein die Zuständigkeit nach einer Gemeinde des Kreises Ilza bestätigendes Zeugnis vorzulegen.

Bei Bitten um Ausstellung eines Reisepasses ist überdies eine Photographie, welche in den Reisepass eingeklebt werden soll, vorzulegen.

Der Bittsteller muss auch durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeinde nachweisen, dass er sich eines guten Leumundes erfreut und seine Bitte berücksichtigungswürdig ist.

Dieses Dokument muss auch vom zuständigen Pfarramt bzw. durch die jüdische Kultusgemeinde bestätigt werden.

5.

Verordnung des Armeeeberkommandanten von 16. Februar 1915,

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Unterstandgeber hat jeden bei ihm übernachtenden Unterstandnehmer — mag er ihm entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend, als Mietpartei, auf Grund eines Verwandtschafts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder aus welchem Anlasse immer Unterstand gewähren—nach Massgabe dieser Verordnung anzumelden und nach dessen Abreise, das ist nach dem Aufgeben des Unterstandes, abzumelden.

§ 2.

Meldestelle.

Die Anmeldungen und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher sammelt die Meldungen, hält sie übersichtlich nach dem Tage des Einlangens geordnet in Evidenz und führt hierüber ein Nachschlageregister.

§ 3.

Fristen.

Der Unterstandgeber hat die zur Anmeldung erforderlichen Auskünfte vom Unterstandnehmer gleich bei dessen Ankunft einzuholen und die Anmeldung und Abmeldung binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen oder nach der Abreise des Unterstandnehmers zu erstatten.

§ 4.

Art der Meldung.

Die Anmeldung und Abmeldung ist mittels Meldezettels zu erstatten, der folgende Rubriken enthält:

1. Name des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde;
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4. Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandnehmers;
5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere;
6. Begleitung;
7. Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage zweier, in den Rubriken 1 bis 6 ausgefüllter und vom Unterstandgeber unterschriebener Meldezettel. Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung der erstatteten Meldung und ihres Zeitpunktes dem Unterstandgeber zurückgestellt.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückgestellten, in der Rubrik 7 ausgefüllten und vom Unterstandgeber neuerlich unterschriebenen Meldezettels.

§ 5.

Fremdenbuch.

Gastwirte haben überdies die in § 4 unter 2 bis 6 bezeichneten Angaben in ein eigenes mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Fremdenbuch einzutragen, das die in § 4 unter 2 bis 7 bezeichneten Rubriken enthält.

Die unter 7 bezeichneten Angaben sind vom Gastwirte am Tage der Abreise des Unterstandnehmers in die betreffende Rubrik des Fremdenbuches einzutragen.

§ 6.

Revision durch die Gendarmerie.

Der Gemeindevorsteher hat die Sammlung der Meldezettel und das Nachschlageregister, der Gastwirt das Fremdenbuch stets zur Einsicht der k. u. k. Kommandos, insbesondere der Gendarmerie, bereitzuhalten.

Die Gendarmerie nimmt periodische Revisionen vor, deren Zeitpunkt vorher nicht bekanntgegeben wird. Jede Verzögerung in der Vorlage und jeder Mangel bei der Führung der erwähnten Behelfe begründet eine Übertretung dieser Verordnung.

§ 7.

Auskunftpflicht.

Der Unterstandnehmer hat dem Unterstandgeber die zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verweigert er dies, oder ergeben sich gegen die Richtigkeit seiner Angaben Bedenken, oder gelangen Umstände zur Kenntnis des Unterstandgebers, die geeignet sind, gegen den Unterstandnehmer den Verdacht sicherheits- oder staatsgefährlicher Umtriebe zu erwecken, so hat der Unterstandgeber ungesäumt bei der Gemeinde oder beim nächsten Gendarmeriepostenkommando, am Standorte eines k. u. k. Kreiskommandos bei diesem, die Anzeige zu erstatten.

Jeder Unterstandgeber ist verpflichtet, den k. u. k. Kommandos sowie auch der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Name, Stand, Beschäftigung oder sonstige Verhältnisse seiner Unterstandnehmer zu geben.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

6.

Verordnung des Armeekorpskommandanten
von 16. Februar 1915,betreffend den Besitz von Waffen,
Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffen und Munition für Feuerwaffen müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung bestellte Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermächtigt wird;
- c) die Mitglieder der der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht an gereihten oder ihr unterstellten Krieger-, Bürger- oder Schützenkorps;
- d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, hinsichtlich deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Das Kreiskommando kann bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit gestatten,

als dies zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendig ist.

§ 2.

Sprengstoffe müssen innerhalb der vom Kreiskommando mittels Kundmachung festgesetzten Frist an einem gleichzeitig zu bestimmenden Orte abgeliefert werden.

Von der Pflicht der Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung berechtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge, hinsichtlich deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung ahzuliefern haben;

b) die Bergbauunternehmungen hinsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, soweit sie eine Bewilligung hiefür vom Kreiskommando erwirkt haben;

c) jene Personen, die vom Kreiskommando zum Zwecke des Betriebes einer Gewerbeunternehmung in bestimmtem Umfange die Bewilligung zum Bezuge der notwendigen Sprengstoffe erwirkt haben.

§ 3.

Im Falle des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen hat der Besitzer für deren zweckmässige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist für die Beobachtung der notwendigen Vorsichten innerhalb Gebietes verantwortlich.

§ 4.

Durch diese Verordnung wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitiongegenständen und Sprengstoffen für Zwecke der österreichisch-ungarischen oder der verbündeten Wehrmacht nicht berührt.

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einem Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.-St.-G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung von Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu höchstens sechs Monate bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Auf Grund dieser Verordnung wird vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik folgendes verfügt:

Waffe und Munition ist unverzüglich spätestens aber bis zum 20. Oktober l. J. dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, oder dem nächsten Gendarmerieposten abzuführen.

Personen, welche um Bewilligung zum Waffentragen bittlich werden wollen, oder die bereits in ihrem Besitz befindliche Waffe weiterhin behalten möchten, haben darum in der oben angegebenen Frist, persönlich beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik anzusuchen und gleichzeitig ein Identitätszeugnis, ferner ein vom Gemeinde- und Pfarramt bzw. israelitischen Kultusgemeinde ausgestelltes Nachweis vorzulegen, dass der Bittsteller eine unbescholtene vertrauenswürdige Person ist und die Waffe *dringend* zur Ausübung seines Berufes, Dienstes oder zur persönlichen Sicherheit benötigt.

In erster Linie könnten die von den in Ärealwäldern angestellten Förstern und Hegern, Gemeindevorstehern und Schulzen, sowie Gemeindepolizisten und Feldhütern vorgebrachten Bitten um Bewilligung zum Waffentragen berücksichtigt werden.

Was die Sprengstoffe und insbesondere die oft auffindbaren blindgegangene Granaten, Handbomben etc. anbetrifft, so haben die Gemeindevorsteher und Schulzen von einem derartigen Fund unverzüglich dem nächsten Gendarmerieposten Anzeige zu erstatten und vorläufig bis zum Erscheinen eines Gendarmen für die sichere Aufbewahrung der vorgefundenen Sprengstoffe Sorge zu tragen.

7.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 23. April 1915, betreffend die Standesregister.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Matrikenführung.

Die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Kreiskommandos.

§ 2.

Matrikenfälle.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

§ 3.

Zuständiger Matrikenführer.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der römisch-katholischen Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Der Kreiskommandant kann durch eine im Amtsblatte verlaubliche Verfügung die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen.

§ 4.

Matrikenbücher.

Die Standesregister werden nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare geführt. Geburts-, Ehe- und Sterbematriken werden in abgesonderte Bände mit fortlaufender Seitenzahl zusammengefasst.

Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (§ 3) binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die Anzeige muss alle zur Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Formulars (§ 4) notwendigen Angaben enthalten.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

§ 6.

Anzeigepflichtige Personen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

§ 7.

Änderung und Berichtigung der Standesregister.

Wenn infolge später eingetretener Tatsachen — wie durch Legitimierungen, Ehescheidungen oder dergleichen — der Inhalt der Matrik den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, hat der zuständige Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die urkundlichen Nachweise für die eingetretene Aenderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschliessen.

Berichtigungen der Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden.

Andere Aenderungen sind verboten.

Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen (§§ 5 und 6) sowie den Eintritt der im ersten Absatze bezeichneten Tatsachen zu überwachen und nach Erfordernis die Eintragung oder Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen oder — wenn sie nicht selbst zuständige Matrikenführer sind — beim zuständigen Matrikenführer zu veranlassen.

§ 8.

Matrikenauszüge.

Auszüge aus dem Standesregister müssen nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare ausgefertigt werden. Die Eintragungen in die Auszüge müssen nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen; sie sind vom zuständigen Matrikenführer zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Die Todesanzeige ist der nächste Angehörige nach, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Haushalt der Sterbende eingetretten ist. Die Todesanzeige ist der nächsten Angehörigen der Gattin anzuzugehen. Die Ehefrau ist verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. Die Ehefrau hat die Ehegatten, bei seiner Verbindung die Ehegattin und wenn auch sie verheiratet ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzugehen.

Änderung und Berichtigung der Standesregister.

Wann möglich, später eingetretener Tatsachen — wie durch Legitimierungen, Ehescheidungen oder dergleichen — der Inhalt der Matriken über tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr entspricht, hat der zuständige Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die ursprünglichen Nachweise für die eingetretene Änderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschliessen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind Berichtigungen über Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung vorzunehmen auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden. § 38 M. 282 am 27. 9. 99

§ 9.

Beweiskraft.

Den Standesregistern und den Matrikenauszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Uebertretungen und Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zweihundert Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

Die Nachahmung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den Militärstratgesetzen geahndet.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

aus Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind die Gemeinen, Fleischhessungen und Sterblich. Die Führung der Matrik obliegt der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, deren zuständigen Seelsorger in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenführer befindet, zu übertragen. Der Kreiskommandant kann durch eine im Amtsplatze verlautbarte Verfügung die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen. § 4. 282 am 27. 9. 99

1. Geburtsmatrik.

Fortlaufende Zahl	19.....		Hausnummer	Name	Religion, röm.-kath.	Geschlecht			Eltern		Taufpaten		Anmerkung
	Tag und Monat der Geburt	der Taufe				männlich	weiblich	ehelich	unehelich	Vor- und Zuname, Beruf des Vaters sowie Namen seiner Eltern	Vor- und Zuname, Beruf der Mutter sowie Namen ihrer Eltern	Vor- und Zunamen	

2. Ehematrik.

Fortlaufende Zahl	19.....	Tag und Monat	Hausnummer	Bräutigam	Braut	Zeugen	Anmerkung

3. Sterbematrik.

Fortlaufende Zahl	19.....	Tag und Monat	des Todes	Hausnummer	Vor- und Zuname, Beruf des Toten, bei ledigen Personen Vor- und Zunamen und Beruf der Eltern	Religion, röm.-kath.	Geschlecht		Alter	Krankheit und Todesursache	Anmerkung
							männlich	weiblich			

(Beilage „B“.)

Formulare für röm.-kathol. Seelsorger.

1. Geburts- und Taufschein.

Zl. _____

Diözese _____

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet _____

Dekanat _____

Kreis _____

Geburts- und Taufschein.

Die Geburtsmatrik der Pfarre _____ für die Gemeinde _____
enthält im Bande _____ Seite _____ unter fortlaufender Zahl _____ folgende Aufzeichnung:

Im Jahre des Herrn Eintausend _____
das ist _____ am _____ des Monats _____ wurde
im Hause Nr. _____ geboren und am _____ vom
Hochwürdigen Herrn _____ nach römisch-katholischem Ritus getauft:

Name des Täuflings	Religion	Geschlecht	Ehelich	Unehelich	Eltern		Taufpaten	Anmerkung
					Vater	Mutter		

Die Übereinstimmung dieses Taufscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen
der Geburtsmatrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des
Amtssiegels der Pfarre.

_____ am _____ 19____

2. Trauungsschein.

Zl. _____

Diözese _____

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet _____

Dekanat _____

Kreis _____

Trauungsschein.

Die Ehematrik der Pfarre _____ für die Gemeinde _____
 enthält im Bande _____ Seite _____ unter fortlaufender Zahl _____ folgende Aufzeichnung:
 Im Jahre des Herrn Eintausend _____
 das ist _____ am _____ des Monats _____ wurden
 nach römisch-katholischem Ritus vom Hochwürdigen Herrn _____
 getraut:

Bräutigam						Braut					Zeugen	Anmerkung	
Haus-Nr.	Vor- und Zuname	Religion	Alter	ledig	Witwer	Haus-Nr.	Vor- und Zuname	Religion	Alter	ledig			Witwe

Die Übereinstimmung dieses Trauungsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Ehematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels der Pfarre.

_____ am _____ 19____

3. Totenschein.

Zl.

Diözese

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet

Dekanat

Kreis

Totenschein.

Die Sterbematr. der Pfarre für die Gemeinde

enthält im Bande Seite unter fortlaufender Zahl folgende Aufzeichnung:

Im Jahre des Herrn Eintausend

das ist am des Monats ist

im Hause Nr. gestorben und wurde am

nach römisch-katholischem Ritus bestattet:

Vor- und Zuname des Toten	Religion	Alter			Krankheit	Versehen durch	Bestattet durch	Anmerkung
		Jahre	Monate	Tage				

Die Übereinstimmung dieses Totenscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Sterbematr. bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels der Pfarre.

..... am 19.....

1. Geburtsschein.

Zl. _____ Gemeinde _____
 K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet _____
 Kreis _____

Geburtschein.

Die Geburtsmatrik der Gemeinde _____ enthält im
 Bande _____ Seite _____ unter fortlaufender Zahl _____ folgende Aufzeichnung:
 Im Jahre Eintausend _____
 das ist _____ am _____ des Monats _____ wurde
 im Hause Nr. _____ geboren:

Name des Kindes	Religion	Geschlecht	Ehelich	Unehelich	Eltern		Anmerkung
					Vater	Mutter	

Die Übereinstimmung dieses Geburtsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Geburtsmatrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

_____ am _____ 19____

Der Gemeindevorsteher:

2. Trauungsschein.

Zl.

Gemeinde

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet

Kreis

Trauungsschein.

Die Ehematrik der Gemeinde..... enthält im
 Bande..... Seite..... unter fortlaufender Zahl..... folgende Aufzeichnung:
 Im Jahre Eintausend.....
 das ist..... am..... des Monats.....
 haben eine Ehe geschlossen:

Bräutigam					Braut					Zeugen	Anmerkung
Haus-Nr.	Vor- und Zuname	Religion	Alter	Stand	Haus-Nr.	Vor- und Zuname	Religion	Alter	Stand		

Die Übereinstimmung dieses Trauungsscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Ehematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

..... am 19.....

Der Gemeindevorsteher:

Zl.

Gemeinde

K. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiet

Kreis

Totenschein.

Die Sterbematrik der Gemeinde enthält im
 Bande Seite unter fortlaufender Zahl folgende Aufzeichnung:
 Im Jahre Eintausend
 das ist am des Monates ist
 im Hause Nr. gestorben und wurde am bestattet:

Vor- und Zuname des Toten	Religion	Alter			Krankheit	Ort der Bestattung	Anmerkung
		Jahre	Monate	Tage			

Die Übereinstimmung dieses Totenscheines mit den darin zitierten Aufzeichnungen der Sterbematrik bestätige ich durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels.

..... am 19.....

Der Gemeindevorsteher:

8.

Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 23. April 1915,

betreffend das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

A.

Zahlungsverbot.

§ 1.

Es wird bis auf weiteres verboten, an Angehörige von Russland, von Grossbritannien, Irland und der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und seinen Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Dieses Verbot gilt insbesondere auch gegen jeden Erwerber des Anspruches, der ihn nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

§ 2.

Für Wechsel und Schecks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung bis auf weiteres hinausgeschoben.

§ 3.

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Zahlungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete an Angehörige der in § 1 genannten Staaten, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den von österreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren Wohnsitz haben, ferner auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete zu bewirkende Erfüllung von Ansprüchen,

die für Angehörige solcher Staaten im Betriebe ihrer in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Okkupationsgebiete befindlichen Niederlassungen entstanden sind.

Die Leistung von Unterstützungen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie bleibt gestattet.

§ 4.

Dem Etappenoberkommando bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zuzulassen.

§ 5.

Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

§ 6.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, dass er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kassa eines Armeekorpskommandos im Okkupationsgebiete hinterlegt.

§ 7.

Das von der kaiserlich russischen Regierung erlassene Verbot der Zahlung, Ueberweisung oder sonstigen Uebertragung von Geldsummen, Wertpapieren, Silber, Gold, Platin und jeglicher Art von Edelsteinen sowie Erzeugnissen aus den erwähnten Metallen oder Steinen an österreichische, ungarische, deutsche oder türkische Staatsangehörige, Anstalten oder Gesellschaften ist aufgehoben.

B.

Anzeigepflicht.

§ 8.

Alle auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen, die den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen zustehen, müssen vom Schuldner dem Armeekorpskommando seines Aufenthaltsortes binnen vierzehn Tagen angezeigt werden.

§ 9.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Guthaben und Forderungen, die kleiner sind als fünfhundert Kronen, zweihundert Rubel, fünfhundert Francs oder zwanzig Pfund; bei wiederkehrenden Leistungen (Renten, Unterhaltsbeiträge usw.) ist der Jahresbetrag der Schuld massgebend;

2. Ansprüche auf Zahlungen der in § 3 bezeichneten Art.

§ 10.

Die Anzeigen haben in tabellarischer Form Name und Adresse des Gläubigers und des Schuldners, den geschuldeten Betrag und den Rechtstitel des Anspruches zu enthalten. Sie sind auf dem Umschlage mit dem Vermerke „Ueber amtliche Aufforderung“ zu bezeichnen und geniessen Stempel- und Portofreiheit.

C.

Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 11.

Wer vorsätzlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt oder dies versucht, wird vom Gerichte des Kreiskommandos seines Aufenthaltsortes, wenn nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

Wer in anderer Weise einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos seines Aufenthaltsortes mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Zu dieser Verordnung wird verfügt, dass die im § 8 erwähnten Anzeigen unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik zu erstatten sind.

9.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915,

betreffend die Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen Zeit sowie die Aufhebung der sogenannten Galatage.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet.

§ 2.

Die Tageszeit wird nach der mitteleuropäischen Zeit gerechnet.

§ 3.

Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten „Galatagen“ Amtshandlungen vorzunehmen, wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

10.

Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. April 1915, betreffend den Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Auf Grund des § 6, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl., betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen, wird folgendes kundgemacht:

§ 1.

Bestellung.

Die Bestellung des Verordnungsblattes wird von jedem Postamte gegen eine Anzahlung von einer Krone entgegengenommen und an das zuständige Kreiskommando geleitet. Die Anzahlung wird bestätigt und berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinanderfolgenden Stücken des Verordnungsblattes.

§ 2.

Zustellung.

Das Kreiskommando veranlasst daraufhin die Zustellung des Verordnungsblattes an den Abonnenten, und zwar der bereits ausgegebenen Stücke sogleich, der folgenden Stücke gleichzeitig mit ihrer Versendung an die Gemeinden.

§ 3.

Weitere Bestellung und Zusendung.

In der in §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Weise erfolgt auch die Bestellung des Fortbezuges und die weitere Zustellung des Verordnungsblattes.

§ 4.

Einzelverkauf.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise von zehn Hellern abgegeben.

Der k. u. k. Etappenoberkommandant.

11.

Nachdem es sich herausgestellt hat, das seitens weiter Kreise der Bevölkerung noch immer 1 Rubel nicht mit 2 Kronen gleichgehalten wird, sondern dafür ein weit höherer Betrag gerechnet wird, gibt das k. u. k. Kreiskommando neuerdings folgendes bekannt:

1) Jeder, der sich nicht an die vorgeschriebene Relation 1 Silberrubel = 2 Kronen hält, wird im Betretungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen oder Geldstrafe bis zu 20 Kronen bestraft.

2) Jeder, dem ein Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung bekannt wird, ist verpflichtet, dies sofort dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Gemeindeamt bzw. Gemeindepolizisten anzuzeigen. Wer sich dieser Verpflichtung wissentlich entzieht, verfällt denselben Strafen, die sub 1) bestimmt werden sind.

3) In jedem Verkaufsort ist an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute eine grosse, deutlich lesbare Tafel mit folgendem Inhalte anzubringen:

1 Noten- oder Silber-	
rubel	2 Kronen
1 Kopeke	2 Heller
1 Goldrubel	2 Kronen 50 Heller
1 Mark	1 Krone 25 Heller

Geschäfte, in denen solche Tafeln bis zum 15. Oktober l. J. nicht angebracht, oder nach diesem Tage nicht dauernd erhalten werden, verfallen der Sperre.

12.

**Verordnung des Armeeoberkommandanten
von 27. Juni 1915,
betreffend die Verwertung der Ernte.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes der Ernteerzeugnisse.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 an landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen des

Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist der Verkauf von Obst und Zuckerrübe.

§ 2.

Anzeigepflicht von der diesjährigen Getreideernte.

Wer bei der Ernte des Jahres 1915 im Okkupationsgebiete gewonnenes Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

§ 3.

Verbot des Verkehres mit Getreide.

Es ist verboten, Getreide von anderen Personen als von Organen des Kreiskommandos oder von den durch das Kreiskommando ermächtigten Personen zu kaufen oder an andere als diese Organe oder Personen zu verkaufen, wenn nicht vom zuständigen Kreiskommando eine Bestätigung erwirkt wurde, dass die betreffenden Getreidemengen:

1. nicht von der Ernte des Jahres im Okkupationsgebiete stammen oder
2. von der k. u. k. Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Das obige Verbot gilt nicht für die durch das Kreiskommando zum Kaufe und Verkaufe von Getreide ermächtigten Personen.

§ 4.

Beschlagnahme und Ankauf der diesjährigen Getreideernte.

Das in § 2 bezeichnete Getreide sowie die daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse können — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften oder als Futter für sein Vieh benötigt — mit Beschlag belegt und dem Inhaber gegen Bescheinigung abgenommen werden.

Für die beschlagnahmten Getreidemengen der Millereierzeugnisse wird der jeweils festgesetzte Höchstpreis, für das nach dem 1. Dezember 1915 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Höchstpreises bar ausgezahlt.

Bis längstens 1. Jänner 1916 wird für jede der Beschlagnahme unterliegende Getreidemenge entweder die in § 3, Punkt 2, vorgesehene Bestätigung ausgestellt oder der Preis im Sinne des vorhergehenden Absatzes ausgezahlt.

§ 5.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in den §§ 1 oder 3 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die gemäss § 2 geforderte Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Verbotswidrig verkauftes und gekauftes Getreide oder solche Millereierzeugnisse sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 7.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 6, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 5 findet auf Handlungen keine Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung erfolgt sind.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

13.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 19. August 1915,

betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für das Strafverfahren in allen jenen Fällen, für die das Verfahren nicht in der Militärstrafprozessordnung oder in der Strafprozessordnung für die ordentlichen Gerichte geregelt ist.

Artikel II.

Polizeistrafrecht.

§ 1.

Bei Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung, die vom Militärgouvernement oder Kreiskommando innerhalb ihrer Wirkungskreise und auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und entsprechend kundgemacht wurde, kann der Kreiskommandant, wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten androhen und verhängen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann den Gemeindevorstehern des Kreises oder einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, in seinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Nähere Weisungen über das Strafrecht der Gemeindevorsteher und über das Strafverfahren kann der Kreiskommandant durch Kundmachung im Amtsblatte erlassen.

Artikel III.

Provisorische Strafverfügungen.

§ 3.

Das Kreiskommando kann innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zu Dauer von fünf Tagen ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn ein behördliches Organ des Kreiskommandos, ein Etappenstationskommandant oder ein im Dienste befindlicher Gendarm durch eigene Wahrnehmung oder durch das Geständnis des Beschuldigten von der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt.

Der Kreiskommandant kann mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes und mit der Festsetzung der Strafe in demselben oder einem beschränkteren Umfange auch bestimmte Etappenstationskommandanten oder Gendarmeriepostenkommandanten betrauen.

Die Strafverfügung muss nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare ausgefertigt werden.

§ 4.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando, von dem sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich, mündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post oder zum Telegraphen gilt als Einbringung.

Wenn innerhalb der achttägigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

§ 5.

Über Einsprüche entscheidet in allen Fällen das Kreiskommando. Wenn der Einspruch rechtzeitig erhoben wurde, ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten, wenn dem Kreiskommando Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmässigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

Artikel IV.

Ordentliches Polizeistrafverfahren.

Das Strafverfahren wird vom Kreiskommando in der Regel auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Beschuldigten durchgeführt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll in Form des als Beilage B angeschlossenen Strafregisters aufgenommen.

Mit der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen sowie mit der Verkündung des Straferkenntnisses kann das Kreiskommando das Etappenstationskommando, das Gendarmeriepostenkommando oder die Gemeindevorsteherung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder des Zeugen betrauen.

Im Falle der Verurteilung wird dem Verurteilten auf sein Verlangen ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters ausgefertigt.

Artikel V.

Widmung von Geldstrafen.

Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände werden — soweit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sie dem Staatsschatze zuweisen oder überhaupt keine Bestimmung über

ihre Verwendung enthalten - vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

Zu diesem Zwecke werden die von den Gemeindegerichten oder den Gemeinden eingebrachten Beträge der bezeichneten Art dem Kreiskommando überwiesen.

Die Gemeinden können jedoch vom Kreiskommando ermächtigt werden, die erwähnten

Beträge gegen abgesonderte Verrechnung selbständig für die erwähnten Zwecke zu verwenden.

Artikel VI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Das Kreiskommando kann der Gemeindevorsteher über das Strafbudget im Auftrage des Kreiskommandanten durch Kundmachung im Amtsblatte erlassen.

Artikel III.

Das Kreiskommando kann innerhalb des gesetzlichen Straßmasses Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zu Dauer von fünf Tagen ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn ein behördliches Organ des Kreiskommandos ein Etappenstationärkommandant oder ein im Dienste befindliches Gendarm durch eigene Wahrnehmung oder durch das Geständnis der Beschuldigten von der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt.

Der Kreiskommandant kann mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes und mit der Festsetzung der Strafe in demselben oder einem beschränkteren Umfange auch bestimmte Etappenstationärkommandanten oder Gendarmetipostenkommandanten betrauen.

Die Strafverfügung muss nach dem Absatze A. angelegentlich Formulare ausgefertigt werden. Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando von dem sie erlassen wurde Einspruch erhoben werden.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll in Form des als Beilage B. angeschlossenen Strafregisters aufgenommen.
Mit der Vernehmung des Beschuldigten der Zeugen sowie mit der Vernehmung des Straßkennntnisses kann das Kreiskommando das Etappenstationärkommando, das Gendarmetipostenkommando oder die Gemeindevorstellung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder der Zeugen betrauen.
Im Falle der Verurteilung wird dem Verurteilten auf sein Verlangen ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters ausfertigt.
Widmung von Geldstrafen
Wenn Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände werden - soweit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sie dem Staatsapparat zuweisen oder überhaupt keine Bestimmung über

Strafprotokoll Nr. _____ ex 191



Strafverfügung

des k. u. k. Kommandos.

(Name) _____

wohnhaft in _____

hat am (Zeit) _____

in (Tatort) _____

(Handlung oder Unterlassung) _____

_____ im Gesetze
obwohl dies in der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom _____
in der Verfügung des _____

_____ verboten vorgeschrieben ist.
_____ wird daher zu

einer Geldstrafe von _____ Kronen zu Gunsten der Armen, im Falle der Un-
einbringlichkeit*) zu einer Arreststrafe in der Dauer von _____ Tagen verurteilt.

Wenn der Beschuldigte glaubt, der oben bezeichneten strafbaren Handlung
wirklich nicht schuldig zu sein, kann er innerhalb von acht Tagen nach der Zu-
stellung dieser Strafverfügung beim _____ Unterlassung
in _____ schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erheben.

Wenn sich herausstellt, dass der Einspruch wahr ist, wird diese Strafver-
fügung aufgehoben.

Wenn der Einspruch innerhalb von acht Tagen nicht erhoben wird oder
sich als unwahr herausstellt, wird die Strafe vollzogen.

_____ am _____ 191_____

L. S.

*) Wird nur Arreststrafe verhängt, nicht Passendes streichen!

Beilage „B“.

K. u. k. Kreiskommando

Strafregister.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten	Amtliche Anzeige oder Vor- und Zuname, Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschädigten oder Privat- anzeigers	Bezeichnung der Übertretung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird
I	II	III	IV
	<p>Vorstrafen:</p>		<p>Übertretung des § de</p> <p>Kronen zu Qua-</p> <p>Stunden Tagen</p> <p>191</p> <p>begangen durch</p>

Geständnis oder Rechtfertigung des Beschuldigten	Aussage der Zeugen oder Sachverständigen für oder wider den Beschuldigten												
V	VI												
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="101 417 553 715"> <p>Bezeichnung der Übertretung</p> </td> <td data-bbox="553 417 980 715"> <p>Amtliche Anzeige oder Vor- und Nachname</p> </td> <td data-bbox="980 417 1392 715"> <p>Vor- und Nachname</p> </td> <td data-bbox="1392 417 1550 715"> <p>Id.Nr. Kontaktnummer</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="101 715 553 815"> <p>die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird</p> </td> <td data-bbox="553 715 980 815"> <p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p> </td> <td data-bbox="980 715 1392 815"> <p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p> </td> <td data-bbox="1392 715 1550 815"> <p>I</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="101 815 553 914"> <p>IV</p> </td> <td data-bbox="553 815 980 914"> <p>II</p> </td> <td data-bbox="980 815 1392 914"> <p>II</p> </td> <td data-bbox="1392 815 1550 914"> <p>I</p> </td> </tr> </table>	<p>Bezeichnung der Übertretung</p>	<p>Amtliche Anzeige oder Vor- und Nachname</p>	<p>Vor- und Nachname</p>	<p>Id.Nr. Kontaktnummer</p>	<p>die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird</p>	<p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p>	<p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p>	<p>I</p>	<p>IV</p>	<p>II</p>	<p>II</p>	<p>I</p>	<p>Tags Arrest.</p>
<p>Bezeichnung der Übertretung</p>	<p>Amtliche Anzeige oder Vor- und Nachname</p>	<p>Vor- und Nachname</p>	<p>Id.Nr. Kontaktnummer</p>										
<p>die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird</p>	<p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p>	<p>Alter, Stand, Beschäftigung und Aufenthaltsort des Beschuldigten</p>	<p>I</p>										
<p>IV</p>	<p>II</p>	<p>II</p>	<p>I</p>										
<p>Übertretung des §</p>													
<p>Herr Frau</p>													

Bezeichnung desjenigen, was und wodurch dasselbe als erwiesen angenommen wird	Inhalt und Datum des Erkenntnisses unter Bezeichnung der über- tretenen Vorschrift und unter amtlicher Fertigung	Entschädi- gung, welche durch das Erkenntnis ausgespro- chen wurde
VII	VIII	IX
<p>Verordnung des Armeekorpskommandanten</p> <p>betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.</p> <p>Auf Grund der Mir kraft Oberbefehles übertragenen Befugnis den Zivil- und Militärgewalt findende österreichisch-ungarischer Militärverwaltung ste- hende Gebiete Polens (Okkupationsgebiete) anzuordnen, wie folgt:</p>	<p>Der Militärgouverneur hat für den Tabak- handel in den besagten Gebieten folgende Verord- nung erlassen:</p> <p>Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtlicher Aufsicht gestellt.</p> <p>Der zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerbräume, deren Durchsichtung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.</p>	<p>Datum</p>
<p>Erschwerend:</p>	<p>wird wegen Übertretung de</p>	
<p>Konzessionspflicht</p> <p>Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskomman- dos notwendig, in dessen Amtsgebiet sich der Handel findet.</p> <p>Über die Bewilligung wird (Konzessionsurkunde) ausgestellt.</p>	<p>gemäss</p>	
<p>Die Konzession wird nur für eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzenden Personen erteilt, die den Anforderungen des ersten Absatzes entsprechen.</p> <p>Der Betrieb des Gewerbes durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsin- habers bedarf der Genehmigung des Kreiskom- mandos. Der Stellvertreter muss den Vorausset- zungen des ersten Absatzes entsprechen.</p> <p>Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamer Witwenstands- oder für Rechnung der erbberechtigten mit- gliedschaftlich bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.</p>	<p>zu einer Geldstrafe von Kronen zu Gun- sten der Armen, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest in der Dauer von Stunden Tagen</p>	
<p>Mildernd:</p>	<p>verurteilt.</p>	
<p>Im Strafvormerke eingetragen unter Post-Nr.</p>	<p>am 191</p>	

IX	X	XI	XII
Datum:			
Unterschrift des Bestraften:			
Unterschrift des verkündenden Organes:			

Nähere Weisungen und Verordnungen betreffend das Polizeistrafrecht werden seitens des k. u. k. Kreiskommandos nachträglich kundgemacht werden.

14.

Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 26. Juli 1915,

betreffend die Bindung des Tabakhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Handels mit Tabak ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsort und Betriebsstätte.

Die Konzession wird nur für solche Orte erteilt, in denen die Eröffnung des Betriebes den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Die Konzession wird nur für bestimmte Betriebsstätten erteilt, die hiefür in sanitärer Hinsicht geeignet sind und deren polizeiliche Überwachung keine Schwierigkeit verursacht.

Der Militärgouverneur kann für den Tabakhandel sanitäre und finanzpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 4.

Übersiedlung.

Auf Grund derselben Konzession kann der Tabakhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Das Kreiskommando kann den Betrieb einstellen, wenn die Betriebsstätte den Anforderungen des § 3 nicht entspricht.

§ 5.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

Dem Konzessionsinhaber kann vom Militärgouverneur die Einfuhr der in § 1 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl., bezeichneten Tabakwaren, neben den nach § 3 dieser Verordnung bestellten Tabakimporteuren, gestattet werden.

§ 6.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Tabakhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Tabakhandel freigestellt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 9.

Übergangsbestimmungen.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, soferne sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Vorschriften des § 2, Absatz 2 und 3, des § 3, Absatz 3, sowie der §§ 4, 6, 7, finden auch auf diese Betriebe Anwendung.

Die Befugnis zum Tabakhandel kann jederzeit und muss unter den in § 8 bezeichneten Bedingungen entzogen werden.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Verordnung des Armeeeberkommandanten

vom 27. Juni 1915,

betreffend die Einfuhr und den Absatz von Zigaretten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Zigaretten ist — ausser der Zahlung des Zolles — an den Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages (Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 22 V. Bl.) gebunden.

§ 2.

Die Einhebung des Zollzuschlages für Zigaretten der österreichischen oder ungarischen Tabakregie richtet sich nach den von der zuständigen k. k. oder königlich ungarischen Finanzbehörde erlassenen Vorschriften.

Für andere Zigaretten wird der Zollzuschlag gleichzeitig mit der Einhebung des Gewichtzolles eingehoben.

§ 3.

Als Nachweis der Entrichtung des Zollzuschlages werden die für den Kleinverschleiss bestimmten Packungseinheiten mit amtlichen Schleifen (Zollzuschlagschleifen) versehen; auf diesen Schleifen sind die Preisgrenzen, innerhalb deren im Kleinverschleisse die einzelne Zigarette verkauft werden darf, in Kronen- und Markwährung anzugeben.

Zigaretten, die nicht in der im ersten Absatze bezeichneten Weise verpackt und bezeichnet sind, dürfen nicht eingeführt werden.

§ 4.

Vom 15. Juli 1915 angefangen dürfen Zigaretten nur in den mit den Zollzuschlagschleifen versehenen Packungen (§ 3), an Konsumenten auch einzeln, in diesem Falle aber nur aus den erwähnten Packungen verkauft werden.

§ 5.

Zigaretten, die sich schon vor Wirksamkeit dieser Verordnung im Okkupationsgebiete befunden haben, dürfen vom 15. Juli 1915 angefan-

gen nur verkauft werden, wenn die Packungen nachträglich mit den den Detailverkaufspreisen entsprechenden Zollzuschlagschleifen versehen wurden.

Zum Bezuge dieser Schleifen sind die amtlich bestellten Importeure gegen Entrichtung des entfallenden Zollzuschlages berechtigt; sie sind auf Verlangen jedes Händlers gegen Ersatz des Zollzuschlages zur Vermittlung des Bezuges der Zollzuschlagschleifen verpflichtet.

§ 6.

Die Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen so lange unversehrt zu erhalten, bis diese geöffnet werden.

Der Händler darf von jeder Zigarettensorte und Packungsart nur je eine Packung für den Detailverkauf geöffnet halten; die Reste der Zollzuschlagschleifen sind an den Packungen zu belassen.

Ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten nicht nachgefüllt werden; ganz entleerte Packungen sind nebst den auf

ihnen vorhandenen Resten der Zollzuschlagschleifen zu vernichten.

§ 7.

Die Nachmachung, Verfälschung oder Unterschlebung von Zollzuschlagschleifen wird als Nachmachung, Verfälschung oder Unterschlebung öffentlicher Urkunden strafgerichtlich geahndet.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne sie nicht unter die §§ 5 bis 9 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V. Bl.) oder unter die Militärstrafgesetze fallen — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

K. u. k. Kreiskommandant in Wierzbnik

JOSEF KRUŻLEWSKI

k. u. k. Oberst.

An die meiner Verwaltung anvertraute
Bevölkerung.

Durch die Gnade Seiner K. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergütigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüße ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, das Ihr Euch der großen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchtesten, verbündeten Monarchie haben im unablässigen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Während der Zeit, wenn Ihr die anderen Angelegenheiten Eures Landes besorgen werdet, wird die Verwaltung Eures Landes durch mich geleitet.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.

Die russischen Interzessionsangelegenheiten sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer als Helfer wie als weise Orakel, als Hüter Eurer wichtigsten Güter, als Verhinderer einer bösen Zukunft.

Eure Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen und meine wichtigste Aufgabe wird es sein, Eurer Wohlfahrt und Eurer Heilung zu unterstehen. Ich bitte Euch, meine Bemühungen zu unterstützen und mir Euer Wohlwollen zu zeigen.

Ich bitte Euch, mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen und mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen.

Ich bitte Euch, mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen und mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen.

Ich bitte Euch, mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen und mich bei Eurer Gelegenheit zu unterstützen.

Der kais. u. königl. Militär-Gouverneur:

Erik Freiherr von Diller m. p.
Generalmajor

